

## Deutscher Tonkünstlerverband e. V.

### Beitragsordnung des DTKV (BeiO)

beschlossen auf der BuDV 2006  
ergänzt auf der BuDV 2016

Grundlage: § 5 Abs. (3) Satz 2 Satzung DTKV

#### § 1 Beitragspflicht

(1) Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des DTKV ist jeder Landesverband zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet.

#### § 2 Höhe des Beitrags

(1) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrags ist die Anzahl der ordentlichen Einzelmitglieder eines Landesverbandes. <sup>2</sup>Handelt es sich bei einem Landesverband um einen Dachverband, so wird die Anzahl der ordentlichen Einzelmitglieder aller in ihm zusammengeschlossenen Regional- bzw. Ortsverbände zu Grunde gelegt.

(2) Der Beitrag wird als Gesamtjahresbeitrag festgesetzt.

#### § 3 Berechnung des Gesamtjahresbeitrags

(1) <sup>1</sup>Der Grundbeitrag für die Berechnung der Stimmen gemäß § 8 Abs. (4) Satz 1 der Satzung des DTKV in der BuDV beträgt im Haushaltsjahr 2006 € 12,50. <sup>2</sup>Er erhöht sich in jedem Folgejahr um 1%.

(2) <sup>1</sup>Der Gesamtjahresbeitrag wird gemäß der Anzahl der Einzelmitglieder eines Landesverbandes nach folgender Staffelung festgesetzt. <sup>2</sup>Für das

- 0001. bis 0300. Mitglied: der Grundbeitrag,
- 0301. bis 0600. Mitglied: der um 1 € verminderte Grundbeitrag,
- 0601. bis 0900. Mitglied: der um 2 € verminderte Grundbeitrag,
- 0901. bis 1200. Mitglied: der um 3 € verminderte Grundbeitrag,
- 1201. bis 1500. Mitglied: der um 4 € verminderte Grundbeitrag,
- 1501. und weitere Mitglieder: der um 5 € verminderte Grundbeitrag.

(3) <sup>1</sup>Die Landesverbände können zur Mitgliedergewinnung für Studenten oder aus sozialen Gründen reduzierte Beiträge erheben. <sup>2</sup>Die Landesverbände weisen in ihrer Mitgliederaufstellung zum 1. Januar d. J. transparent und nachprüfbar gegenüber dem Bundesverband die Mitglieder mit reduzierten Beiträgen aus. Der Bundesverband hat das Recht, die Bücher dahingehend einzusehen. <sup>3</sup>Der prozentual ermäßigte Bundesbeitrag ist analog zu den ermäßigten Prozentsätzen in den Landesverbänden anzusetzen, jedoch maximal bis 50%.

#### § 4 Fälligkeit des Beitrags

(1) <sup>1</sup>Jeder Landesverband ist verpflichtet, dem Bundesverband bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl seiner ordentlichen Einzelmitglieder zum Stichtag 1. Januar zu übermitteln. <sup>2</sup>Mit diesen Angaben erstellt und versendet der Schatzmeister des DTKV die Gesamtjahresbeitragsrechnung.

(2) Der Gesamtjahresbeitrag ist in zwei gleichen Halbjahresraten am 30.03. und am 30.09. zur Zahlung fällig.

(3) Der Schatzmeister des DTKV ist berechtigt die Halbjahresraten zum fälligen Zeitpunkt im Lastschriftverfahren einzuziehen.

(4) Im Falle eines Beitragsrückstandes ruht das Stimmrecht bei der BuDV.

#### § 5 Änderung der Beitragsordnung

(1) <sup>1</sup>Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der BuDV beschlossen. <sup>2</sup>Eine beschlossene Änderung des Grundbeitrags tritt im Jahre nach der Beschlussfassung in Kraft.